

Humboldt-Universität zu Berlin
Kommission für Lehre und Studium
des Akademischen Senats

27.07.05
VI B/ Iskprot250705.doc

Beschlussprotokoll Nr. 10/05

der Beratung der Kommission für Lehre und Studium (LSK) des Akademischen Senats (AS)
am 25. Juli 2005 von 14.15 Uhr bis 17.15 Uhr

Leitung:

Frau Dr. Huberty

Geschäftsstelle:

Frau Heyer (Protokoll)
Frau Holldack

Mitglieder:

Herr PD Dr. Dahme (entschuldigt), Frau Frost (entschuldigt), Frau Fuchslocher, Herr Held (entschuldigt), Herr Prof. Johnston, Frau Knuth (entschuldigt), Frau Krapp (entschuldigt), Herr Prof. Müller-Preußker, Herr Oldewurtel, Herr Schallnus, Herr Prof. Schlaeger, Herr Schneider, Herr Dr. Strutzberg, Herr Süß, Frau Teodorescu, Herr Zerowsky (entschuldigt), Frau Zetsche

Ständig beratende Gäste:

Herr Baeckmann
Herr Möhlmann

Gäste

Frau Fettback (Abt. VI)
Zu TOP 5: Frau Prof. Valtin, Herr Dr. Sonnenburg (PF IV)

Frau Dr. Huberty stellt die Beschlussfähigkeit des eingesetzten Ferienausschusses fest (2 Mitglieder aus der Gruppe der Professoren, 1 Mitglied aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiter, 1 Mitglied aus der Gruppe der sonstigen Mitarbeiter und 4 Mitglieder aus der Gruppe der Studierenden).

1. Bestätigung der Tagesordnung

Die vorliegende Tagesordnung wird bestätigt.

2. Bestätigung des Protokolls

Das Protokoll der Beratung vom 04. Juli 2005 wird bestätigt.

3. Information

Frau Dr. Huberty informiert über die Mitteilung des Gremienreferats, dass Frau Teodorescu durch ihre Mitgliedergruppe aus der LSK abberufen wurde. Neues studentisches Mitglied ist Herr Lars Winkler, Juristische Fakultät.

Herr Baeckmann informiert darüber, dass die Zulassungsordnung der HU für das Wintersemester 2005/06 durch die Wissenschaftsverwaltung bestätigt und im Amtlichen Mitteilungsblatt der HU veröffentlicht wurde. Er erläutert die Auflagen und Anregungen der Wissenschaftsverwaltung zur Überarbeitung der Ordnung.

Herr Baeckmann informiert weiter über das Schreiben des Staatssekretärs Herrn Husung vom 07. Juli 2005 zu Anforderungen an die Zulassungssatzungen für Masterstudiengänge.

4. Beratung der Vorlage „Studienpunkte und BAföG“

Frau Fuchslocher erläutert die in der Vorlage beschriebene Grundproblematik und weist darauf hin, dass das Papier zunächst nur die Diskussion in der LSK eröffnen soll.

Durch die Einführung der neuen Bachelorstudiengänge und den Wegfall der Zwischenprüfung ist für die Studierenden der Nachweis über den erreichten Studienstand im Umfang von 120 SP nach dem 4. Semester nicht praktikabel. Die an einigen Fakultäten in den Prüfungsämtern aufgetretenen Probleme bei der Ausstellung von Bescheinigungen für das BAföG-Amt bedürfen daher einer allgemeinen Festlegung, die sicherstellt, dass der Studienstand als erreicht gelten soll, wenn er 80-120 SP umfasst.

Nach ausführlicher kontroverser Diskussion wird in folgenden Punkten Einvernehmen erzielt:

- Für die durch die Prüfungsämter auszustellende Bescheinigung über den erreichten Studienstand wird eine Mindestgrenze von 90 Studienpunkten nach 4 Semestern festgesetzt.
- Die Beschlussfassung der Vorlage wird für die nächste Sitzung der LSK am 22.8.05 vorgesehen. Der Beschluss der LSK wird an den Akademischen Senat weitergeleitet. Die Vorlage wird durch die Gruppe „Offene Linke“ entsprechend überarbeitet.

5. Beratung und Beschlussfassung der geänderten Studien- und Prüfungsordnung für das Zweitfach Grundschulpädagogik im Bachelorkombinationsstudiengang

Dr. Sonnenburg erläutert die auf Vorschlag der LSK in der Studien- und Prüfungsordnung vorgenommenen Änderungen und die Besonderheiten der Struktur des Zweitfachs Grundschulpädagogik. Die Änderungen haben insgesamt zu einer leserfreundlicheren und übersichtlicheren Beschreibung des Studienangebots und der Modulstruktur geführt.

Frau Prof. Valtin schildert die problematische Stellensituation der Abteilung Grundschulpädagogik und weist darauf hin, dass die Qualität der Lehre durch die Kürzungen sehr stark beeinträchtigt ist. So sind die Lernbereiche Mathematik und Deutsch entsprechend der Strukturplanung über mehrere Jahre nicht durch Professuren besetzt und müssen daher über Lehraufträge abgesichert werden.

Die LSK nimmt die problematische Situation im Fach Grundschulpädagogik zur Kenntnis und fasst den folgenden Beschluss:

Beschluss LSK 30/ 2005

(Abstimmungsergebnis: 8 : 0 : 0)

- I. Die Kommission für Lehre und Studium des AS nimmt die geänderte Studien- und Prüfungsordnung für das Zweitfach Grundschulpädagogik im Bachelorkombinationsstudiengang zustimmend zur Kenntnis.
- II. Die Kommission für Lehre und Studium legt Wert darauf, dass die personellen Voraussetzungen für eine optimale Durchführung des Studiums im Zweitfach Grundschulpädagogik geschaffen werden.
- III. Mit der Umsetzung des Beschlusses wird die Abt. VI beauftragt.

6. Beratung und Beschlussfassung der geänderten Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang British Studies

Prof. Schlaeger erläutert die im Bewertungsbericht zur Akkreditierung formulierten Empfehlungen der Gutachter. Die Empfehlungen wurden in der Studien- und Prüfungsordnung umgesetzt und vom Institutsrat beschlossen.

Frau Teodorescu problematisiert die Regelung in § 8 Abs. 3 Satz 2: „In schwerwiegenden Fällen kann die Zulassungs- und Prüfungskommission bestimmen, dass eine Wiederholung nicht möglich ist.“

Nach ihrer Auffassung ist die Regelung durch das Berliner Hochschulgesetz rechtlich nicht gedeckt.

Prof. Schlaeger weist darauf hin, dass die Wissenschaftsverwaltung Prüfungsordnungen in dieser Form bestätigt.

Beschluss LSK 31/ 2005

(Abstimmungsergebnis: 8 : 0 : 0)

- I. Die Kommission für Lehre und Studium des AS nimmt die geänderte Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang British Studies zustimmend zur Kenntnis.
- II. Mit der Umsetzung des Beschlusses wird die Abt. VI beauftragt.

7. Vorberatung der geänderten Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorkombinationsstudiengang Rehabilitationswissenschaften mit Lehramtsoption

Nach ausführlicher Diskussion der geänderten Studien- und Prüfungsordnungen empfiehlt die LSK eine Überarbeitung der Ordnungen entsprechend der Anlage 1 des Protokolls. Die Änderungsvorschläge werden dem Institut für Rehabilitationswissenschaften mitgeteilt.

Die Beratung und Beschlussfassung zu den geänderten Ordnungen wird für die Tagesordnung der LSK am 22.8.2005 vorgesehen. Dazu werden der Studiendekan und die Fachvertreter eingeladen.

8. Vorberatung der geänderten Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorkombinationsstudiengang Wirtschaftspädagogik mit Lehramtsoption

Die geänderten Studien- und Prüfungsordnungen werden ausführlich diskutiert. Es besteht Einvernehmen die Monita der LSK gemäß Anlage 2 des Protokolls an das Institut für Erziehungswissenschaften weiterzuleiten.

Die Beratung und Beschlussfassung zu den geänderten Ordnungen wird für die Tagesordnung der LSK am 22.8.05 vorgesehen. Dazu werden der Studiendekan und die Fachvertreter eingeladen.

9. Vorberatung zum Studiengangskonzept und den Ordnungen der Bachelor- und Masterstudiengänge der LGF

Die geänderten und neuen Ordnungen der Bachelor- und Masterstudiengänge der Landwirtschaftlich-Gärtnerischen Fakultät werden diskutiert.

Das Schreiben des Staatssekretärs Herrn Husung vom 07. Juli 2005 wird an die LGF mit der Bitte weitergeleitet, die aktuellen Anforderungen bei der Ausarbeitung von Zulassungsordnungen für Masterstudiengänge zu berücksichtigen.

Die Änderungsvorschläge der LSK gemäß Anlage 3 des Protokolls werden der Fakultät mit der Bitte um Überarbeitung vorgelegt. Aufgrund der fortgeschrittenen Zeit wird vereinbart, dass die LSK-Mitglieder ggf. weitere Hinweise zu den Ordnungen an die Geschäftsstelle weiterleiten.

Die Beratung und Beschlussfassung zu den Studiengängen und Ordnungen wird für den 22.8.05 vorgesehen. Dazu werden der Studiendekan und die Fachvertreter eingeladen.

10. Verschiedenes

-

Im Auftrag
gez. Heyer

Anlagen

Anlage 1

**Änderungsvorschläge der LSK zu den Ordnungen des Bachelorkombinationsstudiengangs
Rehabilitationswissenschaften**

Prüfungsordnung

§ 6 Abs. 3, § 7 Überschrift und Abs. 1:

Es wird um Ergänzung der weiblichen Bezeichnungen von „Nachfolger“ und „Prüfer“ gebeten.

§ 10 Abs. 2

Im Interesse der besseren Lesbarkeit ist der letzte Satz des Abs. 2 hochzuziehen und unter (2.1) Schriftliche Prüfung aufzunehmen.

§ 10 Abs. 2 (2.2), Satz 3

Für diesen Fall ist festzulegen, dass die Prüfer zugleich die Beisitzerfunktion ausüben. Es sollte ausgeschlossen werden, dass bei mehreren Prüfern noch ein zusätzlicher Beisitzer bestellt wird.

Satz 4: Der Verweis ist von § 21 auf § 20 zur korrigieren.

§ 16 Abs. 3 und 4

Die LSK weist darauf hin, dass die Relationen bei der Bachelorarbeit (50 Seiten, 8 SP, 8 Wochen Bearbeitungszeit) nicht angemessen und zu korrigieren sind. Empfohlen wird, die Seitenzahl zu reduzieren oder die Anzahl der Studienpunkte zu erhöhen.

§ 20 Abs. 1, letzter Satz

Bei den ausgeschlossenen Noten ist 4,7 zu ergänzen.

§ 18 Abs. 1 und 2 in Verbindung mit § 17 Abs. 6

Bei Wiederholung der Bachelorarbeit mit der gleichen Thematik sollte die Möglichkeit der Verlängerung und Nachbesserung gem. § 17 Abs. 6 ausgeschlossen werden.

Studienordnung

§ 16

Es ist nicht nachvollziehbar, warum die Erläuterung zur Wahl hinsichtlich Berufswissenschaften oder berufs(feld)bezogener Zusatzqualifikation gestrichen wurde. Folgender Satz sollte einleitend voran gestellt werden:

„Studierende, die nach Abschluss des Bachelorstudiengangs ein Studium im lehramtsbezogenen Masterstudiengang aufnehmen wollen, wählen die Module der Berufswissenschaften mit einem Umfang von 30 Studienpunkten. Studierende, die nach Abschluss des Bachelorstudiengangs ein Studium in einem forschungsorientierten Masterstudiengang aufnehmen wollen, wählen die Module der berufs(feld)bezogenen Zusatzqualifikation mit einem Umfang von 30 Studienpunkten.“

Anlage 2

Änderungsvorschläge der LSK zu den Ordnungen des Bachelorkombinationsstudiengangs Wirtschaftspädagogik

Allgemein: Es ist unklar, warum eine Trennung der Ordnungen in Wirtschaftspädagogik mit allgemeinem Zweitfach und in Wirtschaftspädagogik mit Zweitfach Betriebliches Rechnungswesen vorgenommen wurde. Die LSK empfiehlt aufgrund der wenigen unterschiedlichen Regelungen eine Zusammenführung der Ordnungen.

In den Ordnungen ist zwingend ein Ausschluss mit den Zweifächern BWL und VWL vorzusehen. Etwaige Hinweise, dass die Studierenden eigenständig darauf zu achten haben, dass es zu keiner Doppelbelegung und Doppelabrechnung von Modulen kommt, sind nicht ausreichend!

§ 1 Abs. 3 in Studien- und Prüfungsordnung:
Um Missverständnisse zu vermeiden, ist statt „Prüfungsurkundenausstellung“ das Wort „Prüfungsbestätigung“ zu verwenden.

Studienordnung (Kombination mit Allg. Zweitfach)

§ 1 Abs. 2

Die Verweise auf die Studien- und Prüfungsordnungen der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät sind zu streichen. Insbesondere könnte dieser Verweis dazu führen, dass die Maluspunkte-Regelung angewendet wird.

Alle für den Studiengang relevanten Regelungen sind in die Ordnungen aufzunehmen.

Die **Nummerierung ab S. 11**, beginnend mit dem „§ ... Allgemeines Zweitfach“ ist zu korrigieren.

In der Studienordnung des SG „... mit Zweitfach Rechnungswesen“ ist in § 16 Abs. 3 der Buchstabe b) doppelt. Bitte korrigieren.

§ 5 Abs. 4, § 18

Aus den Ordnungen, insbesondere aus dem § 5 Abs. 4 geht hervor, dass das Fach kein eigenes Angebot für die berufs(feld)bezogene Zusatzqualifikation (bZq) anbietet, sondern auf das Angebot anderer Fächer verweist. Dies ist so nicht akzeptabel. Es ist eine Modulbeschreibung für die bZq nachzureichen, in der das Fach zum einen ein eigenes Angebot macht sowie auf das Career Center, das Sprachenzentrum und/oder Praktika verweist. Auch in § 18 (bzw. § 17 nach Korrektur) sollten Aussagen zur bZq ergänzt werden (wie in der Überschrift angekündigt).

Anlage Modulbeschreibung

Die LSK ist der Auffassung, dass die Einbeziehung der mündlichen Teilnahme an den Diskussionen im Seminar (ein Drittel) als Prüfungsleistung problematisch ist.

Anlage 2 Studienverlaufsplan:

Modul 6.02 wird hier im 3. und 5. Semester vorgeschlagen. In der Modulbeschreibung hingegen ist empfohlen worden, das Modul im 2. und 3. Semester zu studieren. Darüber hinaus ist die Belastung in den ersten beiden Semestern recht hoch. Die Fachdidaktik des allgemeinen Zweifachs empfehlen wir zu streichen.

Prüfungsordnung (Kombination mit Allg. Zweitfach)

In der Ordnung ist eine Anlage „Übersicht über die Module und die dazugehörigen Modulabschlussprüfungen“ zu ergänzen, in der die jeweiligen Modulabschlussprüfungen aufgeführt sind. Ein Verweis in § 8 Abs. 4 auf die Studienordnung ist nicht ausreichend, da Prüfungen in der Prüfungsordnung zu regeln sind.

§ 6 Abs. 3, § 8 Abs. 6, § 9 Abs. 3:

Der Satz „Anderweitige Regelungen im Nebenfach sind von dieser Regelung nicht beruht“ (oder ähnlich) ist unklar. Zum einen gibt es kein Nebenfach, zum anderen regelt diese Ordnung natürlich

nur das Kernfach. Daher ist der Satz an den entsprechenden Stellen zu streichen, ebenso wie der zum Zweifach in § 10 Abs. 4.

§ 8 Abs. 6 in Verbindung mit § 10 Abs. 4:

Es ist nicht möglich, ein endgültig nicht bestandenenes Modul durch ein anderes Modul zu ersetzen. Die Regelung ist daher zu streichen.

§ 12 Abs. 2:

Die Angaben auf einer Modulabschlussbescheinigung sollten sich auf die Lehrveranstaltungen, die SP und die Modulabschlussnote beschränken. Insbesondere der Inhalt von Lehrveranstaltungen sollte nicht erfasst werden, da zum einen das Muster für Modulabschlussbescheinigungen durch HIS POS standardisiert ist und zum anderen würde dies erfahrungsgemäß einen erheblichen Mehraufwand für das Prüfungsamt darstellen.

§ 14 Abs. 1:

Die Formulierung „... ist ab dem 5. Fachsemester und angemessenem Studienverlauf“ ist sehr ungenau und sollte konkretisiert werden.

§ 15 Abs. 4 und § 20 Abs. 1 und 4:

„nicht bestanden“ bitte in „nicht ausreichend“ ändern.

§ 17 Abs. 2:

Bitte streichen, da diese Regelung dem Zweifach obliegt.

§ 18:

Hier fehlen Aussagen zum Diploma Supplement. Bitte ergänzen, da dieses zukünftig jedem Absolventen auszuhändigen ist.

§§ 18 und 19:

Das Zeugnis ist wie die Urkunde als englische Übersetzung (auch ohne Antrag der Studierenden) auszustellen.

§ 26:

Diese Regelung widerspricht § 11 Abs. 3. Wir schlagen daher vor, in § 11 (3) den Satz „Freiversuche regelt § 26 zu ergänzen.

Abs. 2:

Unklar ist, warum Studierende die SP aus anderen Studienzeiten mitbringen, diesbezüglich benachteiligt werden. Für diese sollte auch die Freiversuchsregelung gelten.

§ 27 Abs. 1

Der letzte Satz bedarf der Erläuterung. Es ist nicht nachvollziehbar, was mit der Regelung gemeint ist.

Anlage 3

Änderungsvorschläge der LSK zu den Ordnungen des Bachelorstudiengangs Agrarwissenschaften

Allgemein:

Im AS-Beschluss vom 17. Februar 2004 ist hinsichtlich der Struktur von Bachelormonostudiengängen beschlossen worden, dass sich der Umfang von 180 SP aus 130 SP für das Kernfach, 20 SP für das Beifach und 30 SP für die berufs(feld)bezogene Zusatzqualifikation ergibt.

Die aktuellen Änderungen sollten zum Anlass genommen werden, den Studiengang weitestgehend an die beschlossene Struktur anzugleichen.

Vor allem hinsichtlich der *berufs(feld)bezogenen Zusatzqualifikation* wird noch Handlungsbedarf gesehen, da diese neben fachspezifischem Anwendungswissen der Fakultät auch und vor allem fakultätsübergreifendes Praxis- bzw. Anwendungswissen (Angebote des Career Centers), Vermittlung von Schlüsselqualifikationen (z.B. Qualifizierungsangebote des Career Centers zum Erwerb von Sprach-, Sozial- und Methodenkompetenzen) sowie fachfremdes Grundwissen aus dem Studienangebot der Universität (z. B. Angebote des Studium Generale, Projektutorien) enthalten soll.

Formulierungsvorschlag für das Modul der berufs(feld)bezogenen Zusatzqualifikation

<u>Modul ... : Berufs(feld)bezogene Zusatzqualifikation</u>			
Lern- und Qualifikationsziele:			
Das Modul gibt die Möglichkeit der Orientierung und Schwerpunktsetzung im Hinblick auf Berufsqualifikation und Berufseinstieg. Es orientiert auf den Erwerb von fachspezifischen, fachfremden, fächerübergreifenden und allgemein berufsvorbereitenden Qualifikationen. Das Modul dient weiterhin der Anwendung von Fach- und Methodenwissen auf praktischer, berufsnaher Ebene und ermöglicht die Reflexion über die gewonnenen Erkenntnisse im Hinblick auf die weitere berufliche Orientierung.			
Das Modul wird im Rahmen eines Kolloquiums im Kernfach abgeschlossen, dessen Zeitaufwand mit 2 Studienpunkten gerechnet wird. Voraussetzung für die Teilnahme am Kolloquium ist der Nachweis von 28 Studienpunkten, die die/der Studierende je nach Wahl in unterschiedlichen Anteilen für ergänzendes Fachwissen, Schlüsselqualifikationen und Praktika erwerben kann.			
Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul: keine			
Lehrveranstaltungen	SWS	Studienpunkte (SP) und Beschreibung der Arbeitsleistung, auf deren Grundlage die SP vergeben werden	Themenbereiche
Praxisorientierte Lehrveranstaltungen (PL)		18-28	<ul style="list-style-type: none"> - fachspezifisches Anwendungswissen (<i>eigene Angebote des Fachs definieren</i>) - fakultätsübergreifendes Praxis- bzw. Anwendungswissen (Angebote des Career Centers, z. B. Grundlagen betriebswirtschaftlicher Praxis, juristische Grundkenntnisse) - Vermittlung von Schlüsselqualifikationen (z.B. Qualifizierungsangebote des Career Centers zum Erwerb von Sprach-, Sozial- und Methodenkompetenzen) - zertifizierte Sprachpraxis in modernen Fremdsprachen, zertifizierte zusätzliche Fremdsprachenkompetenz ab Leistungsstufe B 1, in Englisch ab Stufe B 2 des Europäischen Referenzrahmens (nach Absprache mit dem Sprachenzentrum) - fachfremdes Grundwissen aus dem Studienangebot der Universität (z. B. Angebote des Studium Generale, Projektutorien)

Fakultatives berufsfelderschließendes Praktikum* (PR)	(5-8 Wochen)	6-10 Praktikum mit Praktikumsbericht	- Erkundung möglicher Berufsfelder oder - praktische Tätigkeiten im Rahmen des Studiums wie Tutoren-, Mentoren- bzw. Hilfskrafttätigkeiten (Anerkennung wird durch die Fakultäten geregelt)
Abschlusskolloquium in Form eines Gruppengesprächs		2	
Modulabschlussprüfung (MAP)	keine		
SP des Moduls	30		
zeitlicher Ablauf	i.d.R.: 1.-6. Semester		
Häufigkeit und Aufwand (work load)	Winter-/Sommersemester Der Arbeitsaufwand des Moduls entspricht 900h = 30 SP.		

* Sollte die Möglichkeit der Ableistung eines Praktikums nicht gegeben sein, so ist die entsprechende Anzahl von Studienpunkten im Rahmen der praxisorientierten Lehrveranstaltungen zu erbringen.

Die Bezeichnung "Kreditpunkte" ist durchgängig durch die an der HU verwendete Bezeichnung „Studienpunkte“ zu ersetzen.

Studienordnung:

Der § 5 Abs. 4 ist zu aktualisieren:

„Ein Teilzeitstudium ist gemäß der Allgemeinen Satzung für Studien- und Prüfungsangelegenheiten (ASSP) in der jeweils geltenden Fassung möglich.“

§ 9 Abs. 4:

Hinsichtlich der Ergänzung, dass Modulteilprüfungen je 3 SP möglich sind, wird zu bedenken gegeben, dass die Anzahl der Prüfungen überschaubar gehalten sein sollte. Die Anzahl der Prüfungen ist in den Modulbeschreibungen und der Anlage zur Prüfungsordnung festzulegen.

§ 12 Wahlmodule:

Die Neufassungen der Absätze 1 und 2 (Satz 1) doppelten sich.

§ 14:

Der Verweis auf das kommentierte Vorlesungsverzeichnis ist nicht ausreichend, die Module sind in Form einer Anlage ausführlich zu beschreiben. Diese Formulierung ist daher zu streichen und ein Verweis auf die Anlage Modulbeschreibung aufzunehmen.

Um eine Flexibilität hinsichtlich des Angebots der Module zu sichern, kann eine Regelung aufgenommen werden, dass der Fakultätsrat auf Vorschlag des Prüfungsausschusses Module aktualisieren oder weitere Module in den Modulkatalog aufnehmen kann. Die aktuellen Änderungen können dann durch Aushang und im Internet bekannt gegeben werden.

§ 15:

Diese Formulierung ist unklar, da zwischen Studien- und Prüfungsleistungen zu unterscheiden ist. Studienleistungen sind die Grundlage zum Erwerb der Studienpunkte und nicht Teil der Modulprüfung, es sei denn, sie werden ausdrücklich als Modulteilprüfung ausgewiesen (prüfungsrelevante Studienleistung).

Anlage Studienverlaufsplan:

Hier bitte jeweils noch die SP ergänzen.

Aus dem Studienverlaufsplan ist ersichtlich, dass der Studienumfang in den einzelnen Semestern stark variiert. Das erste und insbesondere das dritte Semester (28 SWS, 42 SP !) sind stark belastet, hingegen das zweite Semester mit 12 SWS und 18 SP unterdurchschnittlich belastet ist. Es wird dringend empfohlen, das Angebot ausgeglichener zu gestalten.

Der Studienordnung ist eine **Anlage Modulbeschreibungen** beizufügen, in der jedes Modul, zumindest die Pflicht- und Wahlpflichtmodule, hinsichtlich seiner Lern- und Qualifikationsziele, Lehrveranstaltungen, Themenbereiche, SWS, SP, Prüfung usw. beschrieben wird.

Beispiel Modulbeschreibung

(Die Modulbeschreibung sollte nach Möglichkeit die Form der nachstehenden Tabelle aufweisen)

Modul:			
Lern- und Qualifikationsziele:			
ggf. Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul:			
Lehrveranstaltungen	SWS	SP und Beschreibung der Arbeitsleistung auf deren Grundlage die SP vergeben werden	Themenbereiche
[Lehrveranstaltungsart]			
Prüfung (Prüfungsform, Umfang/Dauer, SP)			
SP des Moduls insgesamt:			
Dauer des Moduls			
Häufigkeit und Aufwand (work load)			

In die Studienordnung ist noch ein „§ Modulabschlussbescheinigung“ aufzunehmen:

„§ Modulabschlussbescheinigungen

Ein Modul ist erfolgreich abgeschlossen, wenn alle Arbeitsleistungen erbracht und die Modulabschlussprüfung bestanden wurde. Der Modulabschluss wird vom Prüfungsausschuss bescheinigt.“

Prüfungsordnung:

§§ 3 und 4:

Bitte entsprechend dem BerIHG „Professorinnen/Professoren“ durch „Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer“ ersetzen.

§ 4:

Es wird empfohlen, den folgenden Absatz zum Vorschlagsrecht zu ergänzen:

„Der Prüfling kann eine Prüferin/einen Prüfer vorschlagen. Der Vorschlag begründet keinen Anspruch. Die Namen der Prüferinnen und Prüfer sollen dem Prüfling rechtzeitig bekannt gegeben werden.“

§ 7:

Siehe Hinweis zu § 9 Abs. 4 der SO.

§ 10:

Ist es möglich, eine nichtbestandene Modulteilprüfung durch eine andere bestandene Teilprüfung innerhalb des Moduls auszugleichen, wenn die Gesamtnote des Moduls dann noch „ausreichend“ lauten würde? Wenn ja, ist eine entsprechende Regelung noch zu ergänzen.

§ 17 Abs. 7:

Es ist eine Regelung zum Bewertungszeitraum für die Bachelorarbeit aufzunehmen:

„Die Gutachten sind in der Regel spätestens Wochen, nach Zustellung der Bachelorarbeit an die Gutachterinnen/Gutachter, beim Prüfungsausschuss einzureichen.“

Darüber hinaus sollte für den Fall, dass die Noten von Erst- und Zweitgutachter stark voneinander abweichen, einen Drittgutachter hinzu gezogen werden. Formulierungsvorschlag:

„Besteht in der Beurteilung durch das Erst- und Zweitgutachten eine Differenz von mindestens zwei Noten oder wird von einem der beiden Gutachterinnen/Gutachter die Bachelorarbeit mit

„nicht ausreichend“ bewertet, bestellt der Prüfungsausschuss eine weitere sachkundige Gutachterin/einen weiteren sachkundigen Gutachter. Die Drittbewertung soll binnen eines Monats erfolgen. Auf der Grundlage der drei Bewertungen entscheidet der Prüfungsausschuss endgültig.“

§ 19 Abs. 2:

Es ist unklar, warum Gewichtungsfaktoren festgelegt werden. Eine Modulnote wird gewichtet nach den jeweils zu erbringenden Studienpunkten.

Die folgende Formulierung für die Bildung der Gesamtnote wird empfohlen:

„Zur Ermittlung einer zusammengefassten Gesamtnote für alle Prüfungsteile (einschließlich der Bachelorarbeit) des Bachelorstudiengangs ... werden die jeweiligen Noten mit der Zahl der Studienpunkte multipliziert, dann addiert und durch die Summe der einbezogenen Studienpunkte dividiert. Die Studienpunkte für die berufs(feld)bezogenen Anteile werden nicht mit eingerechnet. Bei der Ausweisung des Notenwertes wird nur die erste Stelle hinter dem Komma berücksichtigt. Die Gesamtnote wird vom Prüfungsausschuss/Prüfungsamt errechnet.“

Bitte beachten: Da die Angebote für die berufs(feld)bezogene Zusatzqualifikation (z.B. vom Career Center) nicht immer benotet (sondern ggf. nur bewertet, also „bestanden/nicht bestanden“) werden, sollte diese Module nicht in die Berechnung der Gesamtnote mit einfließen.

§ 20 Abs. 3: (Neufassung)

Jedem Studierenden sollten ohne Antrag englische **Übersetzungen** (!) des Zeugnisses und der Urkunde ausgestellt werden. Darüber hinaus ist jedem Absolventen ein Diploma Supplement auszuhändigen.

„...auf Antrag...“ ist daher zu streichen und „englischsprachige Fassungen“ in „englische Übersetzungen“ zu ändern, da es nur 1 Original geben darf.

Als **Anlage** zur Prüfungsordnung ist eine Übersicht über die Module und die dazugehörigen Modulabschlussprüfungen bzw. Modulteilprüfungen zu ergänzen. Sie sollte das jeweilige Modul, die Studienpunkte sowie Umfang, Dauer und Form der Prüfung beinhalten.

Alle Hinweise gelten entsprechend für den Bachelorstudiengang Gartenbauwissenschaften.

Änderungsvorschläge der LSK zur Zulassungs-, Studien- und Prüfungsordnung am Beispiel des Masterstudiengang Prozess- und Qualitätsmanagement (ebenso zutreffend für die Ordnungen der anderen Masterstudiengänge)

Allgemeines: Der Begriff „Kreditpunkte“ ist durchgängig durch „Studienpunkte“ gemäß der Sprachregelung an der HU zu ersetzen.

Zulassungsordnung

§§ 4, 5

Die LSK regt an, § 4 und 5 auszutauschen. Die Zugangsvoraussetzungen sollten vor den Regelungen zum Auswahlverfahren genannt werden.

§ 4

Für die Bildung der Rangfolge ist in der Zulassungsordnung die Wertigkeit bzw. Gewichtung der einzelnen Kriterien durch die Vergabe von Punkten zu beschreiben. Das Verfahren muss nachvollziehbar geregelt werden.

Darüber hinaus regt die LSK an, die formulierten Kriterien noch einmal zu überdenken. Der Nachweis von Referenzschreiben wird durch die studentischen Mitglieder der LSK kritisch gesehen.

§ 5 Abs. 1 b)

Gemäß § 10a des Ersten Gesetzes zur Änderung des BerlHZG muss durch das Auswahlverfahren für Masterstudiengänge gesichert werden, dass die jeweiligen Studienplatzkapazitäten ausgenutzt werden.

Daher muss bei Festlegung einer Note oder eines bestimmten Niveaus des 1. berufsqualifizierenden Abschlusses eine weitere Norm festgelegt werden, die die Verteilung der Restkapazität sicherstellt. Die Vergabe bei frei bleibenden Studienplätzen und die Bildung einer Rangfolge ist zu regeln.

§ 5 Abs. 2

Gemäß § 10a des Ersten Gesetzes zur Änderung des BerlHZG ist durch die Hochschulen der Übergang von vorhergehenden Studiengängen ohne Zeitverzögerung zu sichern.

Wir empfehlen daher, einen Verweis auf § 7 der Zulassungsordnung der HU in der jeweils geltenden Fassung zu ergänzen (befristete Immatrikulation, wenn zum Zeitpunkt der Bewerbung für das Masterstudium das Abschlusszeugnis des Bachelorstudiums noch nicht vorliegt).

Studienordnung

§ 4

An dieser Stelle ist der Gesamtumfang des Studiums in Studienpunkten sowie die Anzahl der Studienpunkte je Semester zu ergänzen.

§ 8 Abs. 5

Die angebotenen Lehrveranstaltungsformen sollten in knapper Form erläutert werden.

§ 11 Abs. 3

Neuer Formulierungsvorschlag, da der Umfang der Module an den Fakultäten verschieden ist: „Im Umfang von maximal zwei Wahlmodulen (12 SP) können Module aus dem“

§ 13 Abs. 2

Ergänzend sollte der Umfang der Masterarbeit in Studienpunkten angegeben werden.

§ 14

Die Module, zumindest die Pflicht- und Wahlpflichtmodule, sind in Form einer Anlage zur Studienordnung ausführlich zu beschreiben. Der Verweis auf das kommentierte Vorlesungsverzeichnis ist nicht ausreichend. Die Beschreibung soll enthalten: Lern- und Qualifikationsziele, ggf. Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul, Lehrveranstaltungsart mit SWS, SP und Beschreibung der Arbeitsleistung auf deren Grundlage die SP vergeben werden,

Thema der LV, Modulabschlussprüfung, Dauer des Moduls, Häufigkeit des Angebots und Aufwand (work load).

Es ist empfehlenswert, in der Studienordnung eine Vorschrift aufzunehmen, die regelt, dass der Fakultätsrat auf Vorschlag des Prüfungsausschusses Module aktualisieren oder weitere Module in den Modulkatalog aufnehmen kann. Die aktuellen Änderungen können dann durch Aushang und im Internet bekannt gegeben werden.

§ 15

Die Formulierung ist unklar. Zwischen Studien- und Prüfungsleistungen ist klar zu unterscheiden. Auf der Grundlage von Studien- bzw. Arbeitsleistungen werden Studienpunkte erworben. Studienleistungen sind nicht Teil der Modulprüfung. Es sei denn, Leistungen, die in Lehrveranstaltungen erbracht werden, werden in der Prüfungsordnung und Modulbeschreibungen ausdrücklich als Modulteilprüfung (prüfungsrelevante Studienleistung) ausgewiesen.

Es sollte ein Paragraph ergänzt werden, der die Ausfertigung der Modulabschlussbescheinigungen regelt:

„§ ..

Ein Modul ist erfolgreich abgeschlossen, wenn alle Arbeitsleistungen erbracht und die Modulabschlussprüfung bestanden wurde. Der Modulabschluss wird vom Prüfungsausschuss bescheinigt.“

§ 18 Übergangsregelungen

Diese Regelung ist für den neuen Masterstudiengang nicht erforderlich. Bitte streichen!

Studienverlaufsplan

Aus dem SVP sollte auch die Anzahl der jeweiligen Studienpunkte hervorgehen.

Prüfungsordnung

§§ 4 und 5

Entsprechend der Änderung des BerLHG sind „Professorinnen/Professoren“ zu ersetzen durch „Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer“. Mit dieser Bezeichnung sind die Juniorprofessoren einbezogen.

§ 5

Es sollte ein Absatz zum Vorschlagsrecht wie folgt ergänzt werden:

„Der Prüfling kann eine Prüferin/einen Prüfer vorschlagen. Der Vorschlag begründet keinen Anspruch. Die Namen der Prüferinnen und Prüfer sollen dem Prüfling rechtzeitig bekannt gegeben werden.“

§ 8 Abs. 1

Bei der Bildung der Modulnote gehen die Noten der Modulteilprüfungen gewichtet nach Studienpunkten ein.

§ 8 Abs. 5, § 16

§ 8 Abs. 5: Die Form und Dauer der jeweiligen Modulprüfungen sind in der Prüfungsordnung festzulegen.

§ 16 „Art und Umfang der Masterprüfung“ zählt alle Module auf, weist jedoch nicht aus, welches Modul mit welcher Prüfung abgeschlossen wird.

Als **Anlage** zur Prüfungsordnung ist daher eine Übersicht über die Module und die dazugehörigen Modulabschlussprüfungen bzw. Modulteilprüfungen zu ergänzen. Sie sollte das jeweilige Modul, die Studienpunkte sowie Umfang, Dauer und Form der Prüfung beinhalten.

§ 11 Abs. 1

Ist es möglich, eine nicht bestandene Modulteilprüfung durch eine andere bestandene Teilprüfung innerhalb des Moduls auszugleichen, wenn die Gesamtnote des Moduls dann noch „ausreichend“ lauten würde? Wenn ja, ist eine entsprechende Regelung noch zu ergänzen.

§ 19 Abs. 3 und 6

Für die Anfertigung der Masterarbeit ist gem. Studienverlaufsplan das 6. Semester vorgesehen. Bei einer Bearbeitungszeit von 6 Monaten und anschließender Verteidigung ist fraglich, ob die Einhaltung der Regelstudienzeit ermöglicht werden kann.

§ 20 Abs. 2

Es ist unklar, warum Gewichtungsfaktoren festgelegt werden. Die Gesamtnote errechnet sich aus allen Prüfungsteilen gewichtet nach Studienpunkten. Dementsprechend sollte die Regelung wie folgt ersetzt werden:

„Zur Ermittlung einer zusammengefassten Gesamtnote für alle Prüfungsteile (einschließlich der Masterarbeit) des Masterstudiengangs ... werden die jeweiligen Noten mit der Zahl der Studienpunkte multipliziert, dann addiert und durch die Summe der einbezogenen Studienpunkte dividiert. Bei der Ausweisung des Notenwertes wird nur die erste Stelle hinter dem Komma berücksichtigt. Die Gesamtnote wird vom Prüfungsausschuss/Prüfungsamt errechnet.“

§ 21 Abs. 3

Mit der Einführung von des Prüfungsverwaltungssystems HIS-POS wird dem Prüfling zusätzlich zum Zeugnis und zur Urkunde in deutscher Sprache eine Übersetzung des Zeugnisses und der Urkunde in englischer Sprache ausgestellt. Alle Studierenden erhalten mit dem Zeugnis ein Diploma Supplement in englischer Sprache.

„Auf Antrag...“ ist zu streichen.

§ 22 Übergangsregelung

Diese Regelung ist für den neuen Masterstudiengang nicht erforderlich. Bitte streichen!